



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2007/0627
Datum: 13.02.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.02.2007	öffentlich

Tagesordnung

Wirtschaftliche Betätigung von Kommunen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.12.2005 und 08.02.2007

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.02.2007 in Verbindung mit dem Antrag vom 08.12.2005 zum Beschluss einer Resolution im Rahmen der geplanten Änderung der Gemeindeordnung zur „Wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen“ (§ 107 GO) wird abgelehnt.

Begründung

Seitens des Landes NRW ist zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung eine Änderung der Gemeindeordnung (GO) NRW vorgesehen. In diesem Zusammenhang soll u. a. auch die zulässige wirtschaftliche Betätigung der Kommunen (§107 GO) ergänzt werden. Im § 107 GO ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen sich eine Kommune wirtschaftlich betätigen darf.

In dem Referentenentwurf zur Begründung der beabsichtigten Änderung heißt es dazu wörtlich:

„Mit den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 wird die wirtschaftliche Betätigung an strengere Voraussetzungen gebunden. Gegenüber der bisherigen Fassung wird für die wirtschaftliche Betätigung nicht mehr nur ein einfacher öffentlicher Zweck, sondern ein dringender öffentlicher Zweck gefordert. Hiermit sollen erhöhte Anforderungen an die Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung gestellt werden. Dies führt zu einer wünschenswerten Konzentration auf die Betätigungen, für die tatsächlich ein erhöhtes öffentliches Bedürfnis besteht und bewirkt insoweit auch eine Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorgetätigkeit.“

Die Verschärfung der Subsidiaritätsklausel beinhaltet die stärkere Betonung eines Vorrangs der privaten Leistungserbringung vor der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand. **Bestimmte Kernbereiche der kommunalen Daseinsvorsorge werden wie bisher in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 von der Anwendung der Subsidiaritätsklausel ausgeschlossen.“**

In der Anlage ist eine Gegenüberstellung der bisherigen Bestimmungen sowie der geplanten Änderungen des § 107 GO beigefügt. Für die Stadt Hennef ist insbesondere der Absatz 1 Nr. 1 bis 3 relevant.

Eine wesentliche Änderung ist, dass zukünftig strengere Voraussetzungen an eine wirtschaftliche Betätigung gestellt werden. Dies soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn ein dringender öffentlicher Zweck dies erfordert (Abs. 1 Nr. 1).

Ausgenommen hiervon sind jedoch die **Kernbereiche der kommunalen Daseinsvorsorge** nach Abs. 1 Nr. 3, zu denen u. a. die Wasserversorgung u. Energieversorgung zählt.

Nur in diesem wirtschaftlichen Segment sind die privatrechtlich organisierten Stadtwerke Hennef GmbH tätig. Hauptbetriebszweck der Stadtwerke Hennef ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.

Insofern hat die vorgesehene Änderung der Gemeindeordnung im Hinblick auf die wirtschaftliche Betätigung keine Auswirkungen für die Stadt Hennef.

Die weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Expansion außerhalb des Gemeindegebietes sind ebenfalls nicht relevant.

Hennef (Sieg), den 13.02.2007

Klaus Pipke
Bürgermeister